



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (11.01)
(OR. en)**

16521/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0154 (COD)**

**DROIPEN 166
COPEN 254
CODEC 2742**

SACHSTANDSBERICHT

des Vorsitzes
für den Rat (Justiz und Inneres)

Nr. Kom.dok.: 11497/11 DROIPEN 61 COPEN 152 CODEC 1018

Nr. Vordok.: 16290/12 DROIPEN 162 COPEN 248 CODEC 2692

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das
Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme
bei der Festnahme [Erste Lesung]
– Sachstandsbericht

Einleitung

1. Die Kommission hat am 8. Juni 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme vorgelegt ¹. Der Vorschlag ist die dritte Maßnahme (C1 – ohne Prozesskostenhilfe + D) gemäß dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, die der Rat am 30. November 2009² verabschiedet hat.

¹ Dok. 11497/11 (Vorschlag) + ADD 1 REV1 (Folgenabschätzung) + ADD 2 REV 1 (Zusammenfassung der Folgenabschätzung).

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1. Die erste Maßnahme ("A" – Dolmetschleistungen und Übersetzungen) wurde am 20. Oktober 2010 erlassen (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1). Die zweite Maßnahme ("B" – Recht auf Belehrung und Unterrichtung und eine Erklärung der Rechte) wurde am 22. Mai 2012 erlassen (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

2. Der Rat hat am 8. Juni 2012 eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut des Vorschlags erzielt³.
3. Der Ausschuss "Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres" (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 10. Juli 2012 in einer Orientierungsabstimmung 82 Abänderungen angenommen.
4. Am 12. Juli 2012 hat eine informelle Sitzung zwischen der Berichterstatterin, Frau Antonescu, der Kommission und dem Vorsitz stattgefunden, um die Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorzubereiten. Es wurde vereinbart, fünf Trilogsitzungen – zwei im September, eine im Oktober und zwei im November – abzuhalten. Anfang Oktober wurde jedoch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments der für diesen Monat geplante Trilog abgesagt.
5. In der genannten informellen Sitzung vom Juli 2012 wurde zudem vereinbart, dass der technische Teil der Trilog-Beratungen auch in technischen Sitzungen behandelt werden könnte.
6. In den Sitzungen der Gruppe der Freunde des Vorsitzes vom 17. Juli, 3./4. und 18./19. September sowie 8. und 29./30. Oktober 2012 wurden die Standpunkte ausgearbeitet, die im Namen des Rates in den Trilogsitzungen vertreten werden sollten. Der Vorsitz hatte zudem verschiedene informelle Kontakte mit den Delegationen zu diesem Dossier.
7. In der dritten Trilogsitzung vom 8. November 2012 wurde deutlich, dass das Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments in diesem Stadium nicht bereit war, die Verhandlungen über das Dossier zum Abschluss zu bringen, und zusätzliche Zeit verlangte, um alle Unterlagen prüfen und einen Standpunkt zu den einzelnen Fragen festlegen zu können. Dies wurde bei einem informellen Treffen zwischen dem Vorsitz und der Berichterstatterin bestätigt, das am 14. November 2012 stattfand. Daher wurde beschlossen, die – für den 22. November 2012 geplante – vierte Trilogsitzung abzusagen⁴. Stattdessen hat am 29. November 2012 ein informelles Treffen zwischen dem EP-Verhandlungsteam, der Kommission und dem zyprischen Vorsitz stattgefunden, um dafür zu sorgen, dass das Dossier dem kommenden irischen Vorsitz übergeben werden kann.

³ Dok. 10908/12.

⁴ Siehe auch Dok. 16290/12.

8. Der Text in seiner derzeitigen Fassung ist in der Anlage wiedergegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen vorläufigen Text handelt, da verschiedene Fragen nach wie vor im Rat und im Europäischen Parlament⁵ geprüft werden und da "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist".

9. Der Vorsitz möchte allen Delegationen seinen Dank für ihre konstruktiven Beiträge zu diesen Beratungen aussprechen, die erhebliche Fortschritte bei diesem Dossier ermöglicht haben. Der Vorsitz ist angesichts dieser Fortschritte zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden kann.

⁵ Zu einigen noch offenen Fragen wurden Fußnoten in den Text aufgenommen. Ist keine Fußnote vorhanden, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass der betreffende Text (vorläufig) vereinbart wurde.

VORLÄUFIGER TEXT

(Entwurf)

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta"), Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("EMRK") und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ("IPbPR") garantieren das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 48 der Charta gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte.

⁶ ABl. C vom , S. [Stellungnahme vom 7. Dezember 2011, SOC/424]

⁷ Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, nicht Stellung zu nehmen.

- (1a) Die Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden, da eine verbesserte gegenseitige Anerkennung und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessern und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden. [Abänd. 1]**
- (2) Nach Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen.
- (2a) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer ganzen Reihe von Parametern ab; dazu gehören Mechanismen für den Schutz der Rechte von Verdächtigten oder von beschuldigten Personen sowie gemeinsame Mindestnormen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern. [Abänd. 2]**
- (3) Dieser Grundsatz kann seine Wirkung nur in einem Klima gegenseitigen Vertrauens entfalten, was detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien voraussetzt, wie sie in der Charta, der EMRK und im IPbpR begründet sind. Zu einer wirksameren, auf Vertrauen gründenden justiziellen Zusammenarbeit bedarf es gemeinsamer Mindestvorschriften, die das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken und zu einer Grundrechtskultur in der Europäischen Union beitragen. Auf diesem Wege lassen sich auch Hindernisse für den freien Personenverkehr im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten beseitigen. Für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug sollten gemeinsame Mindestvorschriften festgelegt werden.

- (4) Zwar sind die Mitgliedstaaten Vertragsstaaten der EMRK und des IPbpR, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dies allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten schafft.
- (4a) Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bedarf es detaillierter Bestimmungen zum Schutz der Verfahrensrechte und -garantien, die auf die Charta und die EMRK zurückgehen. Hierzu erforderlich ist ferner eine Weiterentwicklung der in der EMRK und der Charta verankerten Mindeststandards innerhalb der Union durch diese Richtlinie und andere Maßnahmen. [Abänd. 3]**
- (4b) Nach Artikel 82 Absatz 2 AEUV können zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension in den Mitgliedstaaten anwendbare Mindeststandards festgelegt werden. Im genannten Artikel 82 Absatz 2 wird unter Buchstabe b auf "die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren" als einen der Bereiche verwiesen, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können. [Abänd. 4]**
- (4c) Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren justiziellen Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten im Bereich des Rechts auf Rechtsbeistand in Strafverfahren festgelegt werden. [Abänd. 5]**

- (5) Am 30. November 2009 hat der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren ("Fahrplan")⁸ verabschiedet. [...] Der Fahrplan, der von einem schrittweisen Vorgehen ausgeht, sieht die Annahme von Maßnahmen zur Regelung des Rechts auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, des Rechts auf Rechtsbelehrung und Belehrung über den Tatvorwurf, des Rechts auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, des Rechts auf Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte vor. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.
- (5a) Am 10. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und in das Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger – (Abschnitt 2.4) aufgenommen. Der Europäische Rat betonte den nicht erschöpfenden Charakter des Fahrplans und forderte die Kommission auf, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten in Bezug auf verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern. [Abänd. 6]**
- (5b) Bisher sind zwei in dem Fahrplan enthaltene Maßnahmen verabschiedet worden: Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren⁹ und Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren¹⁰. [Abänd. 7]**

⁸ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁹ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

¹⁰ ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

- (6) Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fest. Die Richtlinie stützt sich auf die Artikel 3, 5, 6 und 8 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der in seiner Rechtsprechung kontinuierlich Standards zum Recht auf einen Rechtsbeistand festlegt, und fördert so gleichzeitig die Anwendung der Charta, insbesondere ihrer Artikel 4, 6, 7, 47 und 48. *[Abänd. 8]*¹¹

[(6a) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der EMRK, die Rechte auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, sollten Verfahren wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen, die in einer Justizvollzugsanstalt begangen werden, und Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die in einem militärischen Zusammenhang begangen und von einem befehlshabenden Offizier geahndet werden, nicht als Strafverfahren im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden.]¹²

- (7) In dieser Richtlinie werden außerdem Mindestvorschriften über die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in Bezug auf die Benachrichtigung konsularischer [...] Vertretungen über den Freiheitsentzug und die Kontaktaufnahme mit diesen Stellen festgelegt. [...]
- (7a) **Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren berücksichtigt werden, denen zufolge verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend über das Recht auf Rechtsbeistand belehrt werden und verhaftete oder in Gewahrsam genommene Personen unverzüglich im Wege einer schriftlichen "Erklärung der Rechte" über das Recht auf Rechtsbeistand belehrt werden. *[Abänd. 11, Teil 1]***
- (8) **Der Begriff "Rechtsbeistand" in dieser Richtlinie bezeichnet eine Person, die nach nationalem Recht, einschließlich durch Akkreditierung durch eine dazu befugte Stelle, zu Rechtsberatung und Rechtshilfe für Verdächtige und Beschuldigte befähigt und befugt ist. *[Abänd. 9 und Abänd. 39]***

¹¹ AM 8 wurde akzeptiert, nachdem die Bezugnahme auf "*mit Ausnahme von Verwaltungsverfahren, die zu Sanktionen führen, wie Wettbewerbs- oder Steuerverfahren*" aus dem Text gestrichen worden war.

¹² Textvorschlag im Anschluss an die in Artikel 2 Absatz 3 vorgenommenen Änderungen; dieser Text ist von den Mitgliedstaaten noch nicht geprüft worden.

- (9)¹³ In einigen Mitgliedstaaten kann eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung **anderer** Sanktionen **als eines Freiheitsentzugs** hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig sein. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. [...] In solchen Situationen wäre es unverhältnismäßig, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels Anwendung finden.
- (10) **In einigen Mitgliedstaaten erfüllen geringfügige Zuwiderhandlungen wie Parkvergehen, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung Rotlicht zeigender Verkehrsampeln und dichtes Auffahren, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen wie Nudismus in nicht ausgewiesenen öffentlichen Bereichen, illegale Abfallentsorgung in öffentlichen Bereichen oder Rasenmähen am Abend und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung wie Trunkenheit in der Öffentlichkeit den Straftatbestand. Es wäre unverhältnismäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, in Bezug auf solche geringfügigen Zuwiderhandlungen alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats für geringfügige Zuwiderhandlungen als Sanktion ein Freiheitsentzug nicht verhängt werden kann oder die Zuwiderhandlung nicht zur Anwendung einer solchen Sanktion führt, sollte diese Richtlinie daher nur auf Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung finden.**
- (10a) **Die Richtlinie sollte jedoch auf jeden Fall in vollem Umfang gelten, wenn dem Verdächtigten oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wurde, und zwar unabhängig vom jeweiligen Stadium des Strafverfahrens. [Abänd. 14]**

¹³ Die Erwägungsgründe 9, 10 und 10a sollten dem endgültigen Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 angepasst werden.

- (11) **Die Ausnahme bestimmter geringfügiger Zuwiderhandlungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des EMRK, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Rechtsbeistand durch einen Anwalt zu gewährleisten, unberührt lassen.**
- (12) **[gestrichen]**
- (13) **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass verdächtige und beschuldigte Personen das Recht haben, ohne unnötige Verzögerung Rechtsbeistand zu erhalten. Auf jeden Fall sollten verdächtige oder beschuldigte Personen, bevor sie von der Polizei oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden befragt werden, bei Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden ohne unnötige Verzögerung nach dem Freiheitsentzug Zugang zu Rechtsbeistand haben. Auf jeden Fall sollte verdächtigten und beschuldigten Personen Rechtsbeistand während des Strafverfahrens vor Gericht ermöglicht werden, sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet haben.**
- (14) **Im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Befragung nicht die vorläufige Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden zu einem oder allen der folgenden Zwecke: Feststellung der Identität der betreffenden Person, Überprüfung des Besitzes von Waffen oder Klärung ähnlicher Sicherheitsfragen oder Feststellung, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollten, beispielsweise im Laufe einer Straßenkontrolle oder bei regelmäßigen Stichprobenkontrollen/Überprüfungen, wenn eine verdächtige oder beschuldigte Person noch nicht identifiziert worden ist. [vergl. Abänd. 13].**

- (15) Jeder Person, die von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde in einem Strafverfahren nicht als Verdächtiger oder Beschuldigter **befragt** wird, beispielsweise ein Zeuge, sollten die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte für Verdächtige oder Beschuldigte gewährt werden, wenn sie im Laufe einer solchen **Befragung** verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben. **Diese Person ist unverzüglich darüber zu informieren, dass sie eine verdächtige oder beschuldigte Person ist; anderenfalls sollte jegliche Befragung oder Verhandlung umgehend ausgesetzt werden. [Abänd. 70]**
- (16a) **Verdächtige oder beschuldigte Personen sollten das Recht haben, mit dem Rechtsbeistand, der sie vertritt, Kontakt aufzunehmen und mit ihm unter vier Augen zusammenzutreffen, und zwar auch vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden. Die Mitgliedstaaten können zumutbare Beschränkungen der Vorschrift, dass diese Treffen unter vier Augen stattfinden sollten, festlegen, z.B. indem sie vorsehen, dass diese Treffen hinter einer Glasscheibe stattfinden. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren Regelungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit der Treffen zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand festlegen, wobei den Umständen eines jeden Verfahrens, insbesondere der Komplexität des Falles und der maßgeblichen Verfahrensschritte Rechnung zu tragen ist, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen des Rechts der verdächtigten oder beschuldigten Person, mit ihrem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, nicht beeinträchtigen.**
- (16b)¹⁴ **Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren auch Regelungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit der Kontaktaufnahme sowie der Kommunikationsmittel zwischen der verdächtigten oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand festlegen, auch was den Einsatz von Videokonferenzen und sonstiger Kommunikationstechniken anbelangt, damit eine solche Kontaktaufnahme erfolgen kann, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen des Rechts der verdächtigten oder beschuldigten Person, mit ihrem Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen und mit ihm zusammenzutreffen, nicht beeinträchtigen.**

¹⁴ Die Erwägungsgründe 16a, 16b und 16c ersetzen den früheren Erwägungsgrund 19, der mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a verknüpft ist.

- (16c) **In Bezug auf bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, das Recht der verdächtigten oder beschuldigten Person auf Rechtsbeistand über das Telefon zu organisieren. Eine solche Einschränkung dieses Rechts sollte jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen die Person nicht von der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden befragt wird.**
- (17) In Fällen, in denen einem Verdächtigten oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wird, sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreffende in der Lage ist, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass ihm, wenn er keinen Rechtsbeistand hat, ein solcher zur Seite gestellt wird, es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet. Die [...] Maßnahmen, gegebenenfalls auch jene über den Rechtsbeistand, **sollten** nationalem Recht unterliegen; dazu könnte es u.a. gehören, dass die zuständigen Behörden für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand aufgrund einer Liste von zur Verfügung stehenden Rechtsanwälten sorgen, unter denen der Verdächtige oder Beschuldigte wählen kann. **In Bezug auf im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls gesuchte Personen sollte nur der vollstreckende Mitgliedstaat verpflichtet sein, diese Maßnahmen zu treffen. [vergl. Abänd. 31a]**
- (18) In Fällen, in denen einem Verdächtigten oder Beschuldigten nicht die Freiheit entzogen wurde, [...] kann der Mitgliedstaat der Person behilflich sein, einen Rechtsbeistand zu erhalten, müsste aber nicht aktiv dafür sorgen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte, dem die Freiheit nicht entzogen wurde, von einem Rechtsbeistand vertreten wird, wenn die betreffende Person nicht selbst in die Wege geleitet hat, dass sie von einem Rechtsbeistand vertreten wird. Die **verdächtige oder beschuldigte** Person sollte imstande sein, einen Rechtsbeistand frei zu kontaktieren, zu konsultieren oder sich von ihm vertreten zu lassen. *[vergl. AM 31a]*
- (19) **[in die Erwägungsgründe 16a-16c übertragen]**

(20) (früher 22) **Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren die praktischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit und Teilnahme eines Rechtsbeistands bei bzw. an der Befragung der verdächtigten oder beschuldigten Person durch die Ermittlungsbehörden sowie bei den Gerichtsverhandlungen festlegen, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen der betreffenden Rechte nicht beeinträchtigen. Nimmt der Rechtsbeistand an einer Vernehmung des Verdächtigten oder Beschuldigten durch die Ermittlungsbehörden oder an einer Gerichtsverhandlung teil, so kann er unter anderem im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren Fragen stellen, Erläuterungen verlangen und Erklärungen abgeben, die nach nationalem Recht aufgezeichnet werden.**

(21) (früher 20) [...] Der Verdächtige oder Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass sein Rechtsbeistand zumindest den folgenden **Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen** beiwohnt, sofern sie nach den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und sofern die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben ist: Identifizierungsgegenüberstellungen, bei denen der Verdächtige oder Beschuldigte zusammen mit anderen Personen vorgeführt wird, damit er von einem Opfer oder einem Zeugen identifiziert wird; Vernehmungsggegenüberstellungen, bei denen der Verdächtige oder Beschuldigte mit einem oder mehreren Zeugen oder Opfern zusammengebracht wird, wenn zu wichtigen Fakten oder Fragen Uneinigkeit zwischen ihnen besteht; Nachstellungen des Tatortes, denen der Verdächtige oder Beschuldigte beiwohnt, wenn der Tathergang rekonstruiert wird, damit die Tatbegehung und die Tatumstände geklärt werden, und bei denen dem Verdächtigten oder Beschuldigten konkrete Fragen gestellt werden können. **Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren die praktischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit eines Rechtsbeistands festlegen, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen der betreffenden Rechte nicht beeinträchtigen. Die Anwesenheit des Rechtsbeistands wird in Übereinstimmung mit dem nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats geltenden Aufzeichnungsverfahren aufgezeichnet.**

(früherer Erwägungsgrund 21) [gestrichen]

(22) **Die Untersuchungshaft- und Haftbedingungen sollten den durch die EMRK, die Charta und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bzw. des Europäischen Gerichtshofs vorgegebenen Normen uneingeschränkt entsprechen. Wenn der Rechtsbeistand einen inhaftierten Verdächtigen oder Beschuldigten im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt, sollte er die zuständigen Behörden in Bezug auf die Bedingungen, unter denen diese Person festgehalten wird, befragen können.**
[Abänd. 16]

(23) Den Mitgliedstaaten sollte es nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet sein, vorübergehend von dem Recht auf Rechtsbeistand im vorgerichtlichen Stadium abzuweichen, wenn in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles zwingende Gründe dafür vorliegen. Diese zwingenden Gründe könnten darin bestehen, dass es dringend erforderlich ist, eine Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person abzuwehren, oder dass es dringend erforderlich ist, eine Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwehren, wenn die Gewährung eines Rechtsbeistands oder die Verzögerung der Ermittlungsarbeit die laufenden Ermittlungen irreparabel beeinträchtigen würde. **Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen könnte eine vorübergehende Abweichung beispielsweise dann gerechtfertigt sein, wenn aufgrund der geografischen Entfernung des Verdächtigen oder Beschuldigten, wie etwa in Überseegebieten oder wenn der Mitgliedstaat Militäroperationen außerhalb dieses Mitgliedstaats durchführt oder an ihnen teilnimmt, die Gewährleistung des Rechts auf Rechtsbeistand innerhalb einer angemessenen Frist umständehalber technisch nicht machbar oder unverhältnismäßig wäre.** Bei einer vorübergehenden Abweichung von dem Recht auf Rechtsbeistand können die zuständigen Behörden einen Verdächtigen oder Beschuldigten **befragen**, ohne dass der Rechtsbeistand zugegen ist, wobei der Verdächtige oder Beschuldigte sein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann, und können ferner Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands durchführen, vorausgesetzt, dass die **Befragung** oder die Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist und die Rechte des Verdächtigen oder Beschuldigten nicht über Gebühr beeinträchtigt.

- (24) Die Vertraulichkeit des Verkehrs zwischen einem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand ist eine grundlegende Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, die Vertraulichkeit der Treffen zwischen Rechtsbeistand und Mandanten und des gesamten nach innerstaatlichem Recht zulässigen Verkehrs zu gewährleisten und zu schützen; die Vorschriften zur Vertraulichkeit gemäß dieser Richtlinie sollten allerdings Mechanismen unberührt lassen, mit denen in Haftanstalten verhindert werden soll, dass inhaftierte Personen unerlaubte Sendungen erhalten, beispielsweise die Überprüfung von Korrespondenz, sofern es solche Mechanismen den zuständigen Behörden nicht ermöglichen, den Schriftwechsel zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu lesen. Unter eingegrenzten außergewöhnlichen Umständen sollte es jedoch möglich sein, vorübergehend vom Grundsatz der Vertraulichkeit abzuweichen, wenn es keine anderen, weniger restriktiven Mittel zur Erreichung des gleichen Ziels gibt, wie, bei Verdunkelungsgefahr, die Ersetzung des Rechtsbeistands, der vom Verdächtigten oder Beschuldigten gewählt wurde.
- (25) Diese Richtlinie sollte eine Verletzung des Vertraulichkeitsgebots, zu der es im Zuge einer rechtmäßigen Überwachungsmaßnahme durch zuständige Behörden kommt, unberührt lassen. Diese Richtlinie sollte ferner die Arbeit beispielsweise einzelstaatlicher Nachrichtendienste unberührt lassen, die auf den Schutz der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union abzielt oder die in den Anwendungsbereich von Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, wonach Titel V über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berührt.

- (26) Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten das Recht haben, zumindest eine Person ihrer Wahl, beispielsweise einen Angehörigen oder den Arbeitgeber, **unverzüglich** über den Freiheitsentzug zu benachrichtigen, wobei dies nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens gegen den betreffenden Verdächtigen oder Beschuldigten oder eines anderen Strafverfahrens beeinträchtigen sollte. Die Mitgliedstaaten **können** die praktischen Vorkehrungen für die Wahrnehmung dieses Rechts **regeln, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen des Rechts nicht beeinträchtigen**. Unter eingegrenzten außergewöhnlichen Umständen sollte es jedoch möglich sein, vorübergehend von der Anwendung dieses Rechts abzuweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen zwingenden Grund **im Sinne dieser Richtlinie** gerechtfertigt ist.
- (26a) Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten auch das Recht haben, zu mindestens einer von ihnen benannten Person ihrer Wahl, wie etwa einem Familienangehörigen oder dem Arbeitgeber, Kontakt aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die praktischen Vorkehrungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu regeln, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen dieses Rechts nicht beeinträchtigen. Es sollte jedoch möglich sein, vorübergehend von der Anwendung dieses Rechts abzuweichen, wenn dies durch einen zwingenden Grund **im Sinne dieser Richtlinie** gerechtfertigt ist.
- (27) Die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten, denen die Freiheit entzogen wurde, auf konsularische Unterstützung sind in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 verankert: Staaten haben danach Recht auf Zugang zu ihren Staatsangehörigen. Nach dieser Richtlinie können Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wurde, auf Wunsch ein entsprechendes Recht in Anspruch nehmen. **Den konsularischen Schutz können diplomatische Vertretungen, die als Konsularbehörden tätig werden, gewähren.**

- (28) **Die Mitgliedstaaten sollten die Gründe und die Kriterien für alle vorübergehenden Abweichungen von der Anwendung der gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar festlegen [Abänd. 61] und diese Abweichungsmöglichkeiten restriktiv nutzen. Jede vorübergehende Abweichung nach dieser Richtlinie sollte verhältnismäßig, zeitlich so streng wie möglich begrenzt und nicht ausschließlich durch die Art der Straftat begründet sein und ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen. Vorübergehende Abweichungen vom Recht auf Rechtsbeistand sollten entweder von einer Justizbehörde oder von einer anderen zuständigen Behörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden. Vorübergehende Abweichungen hinsichtlich des Grundsatzes der Vertraulichkeit können jedoch nur von einer Justizbehörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden.**
- (29) Unbeschadet innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsbeistands vorschreiben, sollte es dem Verdächtigten oder Beschuldigten gestattet sein, auf ein Recht gemäß dieser Richtlinie zu verzichten, sofern er **eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über** den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts erhalten hat. Die besonderen Umstände einschließlich des Alters und der geistigen und körperlichen Verfassung der Person sollten berücksichtigt werden, wenn sie die Informationen erhält.
- (30) Der Verzicht und die Umstände der Verzichtserklärung sollten nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Protokollierungsverfahren festgehalten werden. Dies sollte für die Mitgliedstaaten keine zusätzliche Verpflichtung, neue Mechanismen einzuführen, und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

- (31) Ein Verdächtiger oder Beschuldigter sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen Verzicht widerrufen können **und über diese Möglichkeit unterrichtet werden [Abänd. 66]**. Im Fall eines Widerrufs sollten **die in dieser Richtlinie eingeräumten Rechte** ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der Verzicht widerrufen wurde. Es sollte nicht erforderlich sein, Befragungen und Verfahrenshandlungen erneut durchzuführen, die während des Zeitraums durchgeführt wurden, in dem auf das Recht verzichtet wurde. Möchte der Verdächtige oder Beschuldigte während des Gerichtsverfahrens einen Verzicht widerrufen, so kann der Richter gemäß den spezifischen Umständen des Falles unter Achtung eines fairen Verfahrens entscheiden, die Folgen des Widerrufs zu beschränken, oder sogar entscheiden, dass der Widerruf keinerlei Wirkung hat.
- (32) Um die justizielle Zusammenarbeit in der Union zu verbessern, sollten einige der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte entsprechend auch für Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹⁵ gelten.
- (33) In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls könnte die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Ausstellungsmittgliedstaats um Unterstützung ersuchen, wenn eine gesuchte Person ihr Recht wahrnehmen will, einen Dritten von ihrer Festnahme/Haft in Kenntnis setzen zu lassen, und wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats dabei – etwa bei der Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Dritten – Schwierigkeiten hat.
- (34) Das Übergabeverfahren spielt bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der im Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vorgegebenen Fristen ist für diese Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Einhaltung dieser Fristen durch die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht gefährdet wird.

¹⁵ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

(35) Eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, sollte im Vollstreckungsmitgliedstaat Recht auf Rechtsbeistand haben, damit sie ihre Rechte gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wirksam wahrnehmen kann. Nimmt der Rechtsbeistand an einer Vernehmung der gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde teil, so kann er unter anderem im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren Fragen stellen, Erläuterungen verlangen und Erklärungen abgeben. Die Tatsache der Teilnahme wird nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.

(35a) Die gesuchte Person sollte im Vollstreckungsstaat das Recht haben, mit dem Rechtsbeistand, der sie in diesem Mitgliedstaat vertritt, zusammenzutreffen und Kontakt aufzunehmen. Dauer und Häufigkeit der Treffen zwischen einer gesuchten Person und ihrem Rechtsbeistand sollten sich nach den Umständen des Falles richten. Die Mitgliedstaaten können diese Dauer und Häufigkeit in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren regeln, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen des Rechts der gesuchten Person, mit ihrem Rechtsbeistand zusammenzutreffen, nicht beeinträchtigen.

(35b) Die Mitgliedstaaten können in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren auch Regelungen hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit der Kontaktaufnahme sowie der Kommunikationsmittel zwischen der gesuchten Person und ihrem Rechtsbeistand festlegen, auch was den Einsatz von Videokonferenzen und sonstigen Kommunikationstechniken anbelangt, damit eine solche Kontaktaufnahme erfolgen kann, sofern solche Regelungen die effektive Wahrnehmung und das Wesen des Rechts der verdächtigten oder beschuldigten Person, mit ihrem Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen und mit ihm zusammenzutreffen, nicht beeinträchtigen.

(35c) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass eine gesuchte Person nach ihrer Festnahme mit Europäischem Haftbefehl auch im Ausstellungsmitgliedstaat unverzüglich das Recht auf Rechtsbeistand hat. Bei der Anwendung dieses Rechts, durch das die im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates festgelegten Fristen nicht berührt werden sollten, sollte der Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat die Möglichkeit haben, den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat zu unterstützen, indem er ihn dahin gehend unterrichtet und berät, dass die gesuchte Person ihre Rechte nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wahrnehmen kann, insbesondere hinsichtlich der Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4 dieses Rahmenbeschlusses. Ein etwaiges Recht des Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat, an dem Verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat teilzunehmen, sollte durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt werden.

- (36) Solange die Prozesskostenhilfe noch nicht unionsweit durch einen Gesetzgebungsakt geregelt ist, sollten die Mitgliedstaaten ihre einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden, die mit der Charta, der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang stehen sollten. Mit den in dieser Richtlinie gewährten Rechten [...] **werden** keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre jeweiligen Regelungen der Prozesskostenhilfe, einschließlich in Verbindung mit geringfügigen Zuwiderhandlungen, begründet [...].
- (37) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, angemessene, wirksame Abhilfen für die Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts vorzusehen.

(38) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei der Beurteilung des Werts von Aussagen eines Verdächtigten oder Beschuldigten oder von Beweisen, die unter Missachtung seines Rechts auf Rechtsbeistand erhoben wurden, oder in Fällen, in denen gemäß Artikel 3 Absatz 5 eine Abweichung von diesem Recht genehmigt wurde, die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens berücksichtigt werden; diesbezüglich sollte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt werden, wonach die Verteidigungsrechte grundsätzlich im Prinzip irreparabel verletzt sind, wenn belastende Aussagen, die während einer polizeilichen Vernehmung unter Missachtung des Rechts auf einen Rechtsbeistand gemacht wurden, als Beweis für die Verurteilung verwendet werden. Dies gilt unbeschadet der Verwendung der Aussagen für andere nach innerstaatlichem Recht zulässige Zwecke, beispielsweise für dringende Ermittlungshandlungen oder zur Verhinderung anderer Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für eine andere Person oder im Zusammenhang mit dem dringenden Erfordernis, eine Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwehren, wenn die Gewährung eines Rechtsbeistands oder die Verzögerung der Ermittlungsarbeit die laufenden Ermittlungen bezüglich einer schweren Straftat irreparabel beeinträchtigen würde. Ferner sollte dies die innerstaatlichen Vorschriften oder Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von Beweisen unberührt lassen und nicht ausschließen, dass die Mitgliedstaaten eine Regelung beibehalten, wonach einem Gericht oder einem Richter alle vorhandenen Beweismittel vorgelegt werden können, ohne dass die Zulässigkeit dieser Beweismittel Gegenstand einer gesonderten oder vorherigen Beurteilung ist. [vergleiche Abänd. 30]

(38a) Die Fürsorgepflicht für Verdächtige oder Beschuldigte, die sich in einer potenziell schwachen Position befinden, ist Grundlage einer fairen Justiz. Anklage-, Strafverfolgungs-, und Justizbehörden sollten es solchen Personen daher erleichtern, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wirksam auszuüben, zum Beispiel indem sie etwaige Benachteiligungen, die die Fähigkeit der Personen beeinträchtigen, das Recht auf Rechtsbeistand und auf Kontaktaufnahme mit einem Dritten wahrzunehmen, berücksichtigen und indem sie geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Rechte gewährleistet sind.

- (39) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht auf Integration von Menschen mit Behinderung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung. Die Richtlinie muss im Sinne dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie, soweit sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, in Übereinstimmung mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden.
- (41) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften erlassen. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte niemals die in der Charta und der EMRK festgelegten Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, unterschreiten.
- (42) Diese Richtlinie fördert die Rechte von **Kindern** und trägt den Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz, insbesondere den Bestimmungen über Information und Beratung von **Kindern**, Rechnung. Sie stellt sicher, dass Verdächtige und Beschuldigte, einschließlich **Kindern**, ausreichende Informationen erhalten, um die Folgen eines Verzichts auf ein nach dieser Richtlinie bestehendes Recht zu ermessen, und dass die Verzichtserklärung aus freien Stücken und unmissverständlich abzugeben ist. Der [...] **Träger der elterlichen Sorge** eines verdächtigten oder beschuldigten **Kindes** sollte stets so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür in Kenntnis gesetzt werden. Wäre eine solche Benachrichtigung des **Trägers der elterlichen Sorge** des **Kindes** dem Wohl des **Kindes** abträglich, sollte stattdessen ein anderer geeigneter Erwachsener, etwa ein Familienangehöriger, benachrichtigt werden. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wonach bestimmte für den **Kinderschutz** zuständige Behörden **und Einzelpersonen** ebenfalls über den Freiheitsentzug eines **Kindes** in Kenntnis zu setzen sind, sollten hiervon unberührt bleiben.

- (43) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs der Maßnahme daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (44) Unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.
- (45) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten in Strafverfahren und von Personen, gegen die eine Entscheidung gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹⁶ ("Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls") ergangen ist, auf Rechtsbeistand sowie auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug festgelegt.

¹⁶ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf andere Weise **darauf hingewiesen wurde**, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird [**und unabhängig davon, ob ihr die Freiheit entzogen wurde oder nicht** ¹⁷]. Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die abschließende Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, einschließlich gegebenenfalls der Verurteilung und der Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel.

2. Diese Richtlinie gilt für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im vollstreckenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 9.

2a ¹⁸. **Diese Richtlinie gilt auch – unter den in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen – für andere Personen als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden zu Verdächtigten oder Beschuldigten werden.**

¹⁷ Die Mitgliedstaaten prüfen derzeit, ob diese Hinzufügung, die in den Maßnahmen A und B nicht enthalten ist, im Rahmen eines Gesamtkompromisses akzeptabel wäre.

¹⁸ Dieser Text, mit dem der frühere Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts berücksichtigt wird, ist zusammen mit dem geänderten Erwägungsgrund 15 zu lesen.

3¹⁹. **Unbeschadet des Rechts auf ein faires Verfahren findet diese Richtlinie in Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen**

- a) **in Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorgesehen ist und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können bzw. dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder**
- b) **in Fällen, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann oder in denen die Straftat nicht zur Verhängung einer solchen Sanktion führt**²⁰

nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung.

Die Richtlinie findet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt Anwendung, wenn der verdächtigten oder beschuldigten Person die Freiheit entzogen wird, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens.

¹⁹ Dieser Text ist zusammen mit den Erwägungsgründen 9, 10, 10a und 11 zu lesen. Siehe auch den Vorschlag für einen neuen Erwägungsgrund 6a.

²⁰ Der letzte Teil des Texts ("*oder ... Sanktion führt*") stammt aus Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben b und c des Rahmenbeschlusses über den EuHB (vereinbarter Text) und ersetzt die Formulierung "*ein Freiheitsentzug als eine solche Sanktion nicht verhängt wird*" in Artikel 2 Absatz 4 der allgemeinen Ausrichtung.

KAPITEL 2
Recht auf Rechtsbeistand

Artikel 3

Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtige und Beschuldigte das Recht haben, so rechtzeitig und in einer solchen Art und Weise Rechtsbeistand zu erhalten, dass der Betreffende seine Verteidigungsrechte praktisch und wirksam wahrnehmen kann.

- 2²¹. Der Verdächtige oder Beschuldigte hat unverzüglich Zugang zu einem Rechtsbeistand. In jedem Fall hat der Verdächtige oder Beschuldigte ab den folgenden Zeitpunkten Zugang zu einem Rechtsbeistand, je nachdem, was zuerst eintritt:
 - a) vor der **Befragung** durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden; *[Abänd. 42 und 45]*

 - b) bei Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 3 Buchstabe c;

 - c) **unverzüglich** nach dem Entzug der Freiheit;

 - d) rechtzeitig bevor der Verdächtige oder Beschuldigte, der vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wird, vor diesem Gericht erscheint. *[Abänd. 46]*

²¹ Siehe auch Erwägungsgrund 13.

3. Das Recht auf Rechtsbeistand umfasst Folgendes:

- a)²² Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht hat, mit dem Rechtsbeistand, der ihn vertritt, Kontakt aufzunehmen **und mit ihm unter vier Augen zusammenzutreffen**; dies umfasst auch die Kontaktaufnahme **bzw. ein Treffen** vor **der Befragung** durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden. [...]
- b)²³ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass sein Rechtsbeistand der **Befragung** beiwohnt und gemäß den Verfahren des einzelstaatlichen Rechts daran teilnimmt. Nimmt ein Rechtsbeistand während der **Befragung** teil, wird dies nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.
- c)²⁴ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte mindestens das Recht hat, dass sein Rechtsbeistand den folgenden Ermittlungs- oder Beweis-erhebungshandlungen beiwohnt, falls diese in den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Verdächtigten oder Beschuldigten bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben ist:
- i) Identifizierungsgegenüberstellungen;
 - ii) Vernehmungsgegenüberstellungen;
 - iii) Nachstellungen des Tatortes.

²² Siehe auch die Erwägungsgründe 16a bis 16c.

²³ Siehe auch Erwägungsgrund 20.

²⁴ Siehe auch Erwägungsgrund 21.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Rechtsbeistands ergreifen die Mitgliedstaaten [...] die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter in der Lage ist, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen, **wobei sie der besonderen Situation der betreffenden Person einschließlich des Umstands, ob ihr die Freiheit entzogen wurde oder nicht, Rechnung tragen**, es sei denn, diese Person hat gemäß Artikel 8 auf dieses Recht verzichtet²⁵.

[...]

5. **Nur unter außergewöhnlichen Umständen und im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach diesem Artikel gewährten Rechte abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen oder mehrere der nachstehenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:**

- a) **Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist dringend erforderlich.**
- b) **Es ist dringend erforderlich, eine Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwehren, da die Gewährung eines Rechtsbeistands oder die Verzögerung der Ermittlungsarbeit die laufenden Ermittlungen irreparabel beeinträchtigen würde.**

²⁵ Siehe auch die Erwägungsgründe 17 und 18.

Artikel 4
Vertraulichkeit²⁶

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand, wozu auch Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und jeder sonstige nach innerstaatlichem Recht zulässige Verkehr zwischen dem Verdächtigten oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand gehören.

- 2²⁷. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitgliedstaat vorübergehend von Absatz 1 abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:
 - a) Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Verhütung einer **besonders** schweren Straftat, **wie etwa einer terroristischen Handlung**.

 - b) **Aufgrund objektiver und faktischer Umstände** besteht **ein schwerwiegender** Grund zu der Annahme, dass der betreffende Rechtsbeistand in eine Straftat mit dem Verdächtigten oder Beschuldigten verwickelt ist **und dass gegen diesen Rechtsbeistand ein Strafverfahren eingeleitet werden kann**.

²⁶ Siehe auch die Erwägungsgründe 24 und 25.

²⁷ Über diesen Text wird noch beraten.

Recht auf Kontaktaufnahme und auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter, dem die Freiheit entzogen wurde, das Recht hat, mindestens eine von ihm benannte Person, beispielsweise einen Verwandten oder Arbeitgeber, unverzüglich von dem Freiheitsentzug benachrichtigen zu lassen, sofern er dies wünscht.
2. Handelt es sich bei dem Verdächtigten oder Beschuldigten um ein Kind, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Träger der elterlichen Sorge für das Kind möglichst rasch vom Freiheitsentzug und den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt wird, es sei denn, dies wäre dem Wohl des Kindes abträglich; in letzterem Fall ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu informieren. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet Kind eine Person unter 18 Jahren.
- [3. **Sobald die besonderen Umstände des Falles dies erlauben, spätestens jedoch 48 Stunden nach dem Entzug der Freiheit, hat der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht, mit mindestens einer von ihm benannten Person, beispielsweise einem Verwandten oder Arbeitgeber, Kontakt aufzunehmen.**]²⁸
4. **Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von der Anwendung des in Absatz 1 genannten Rechts abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:**
 - **Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist dringend erforderlich.**
 - **Die Abwehr einer Gefährdung eines Strafverfahrens ist dringend erforderlich, wenn die Unterrichtung eines Dritten die laufenden Ermittlungen [erheblich] beeinträchtigen könnte.**

²⁸ Dieser Text wird derzeit von den Mitgliedstaaten geprüft.

5. Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von der Anwendung des in Absatz 2 genannten Rechts abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:
- Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist dringend erforderlich.
 - Die Abwehr einer Gefährdung eines Strafverfahrens ist dringend erforderlich, wenn die Unterrichtung des Trägers der elterlichen Sorge für das Kind oder eines anderen geeigneten Erwachsenen die laufenden Ermittlungen irreparabel beeinträchtigen würde.²⁹
6. Die Mitgliedstaaten können vorübergehend von der Anwendung des in Absatz 3 genannten Rechts abweichen, wenn dies durch einen der folgenden Gründe gerechtfertigt ist:
- Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist erforderlich.
 - Straftaten müssen verhindert werden.
 - Die Beeinträchtigung von Strafverfahren muss verhindert werden.
 - In Gefängnissen müssen Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten werden.
 - Opfer von Straftaten müssen geschützt werden.

²⁹ Im Anschluss an eine Bemerkung des EP werden die Mitgliedstaaten ersucht zu prüfen, ob diese Ausnahme wirklich erforderlich ist, da Artikel 5 Absatz 2 die Unterrichtung eines "anderen geeigneten Erwachsenen" anstelle des Trägers der elterlichen Sorge zulässt, wenn einem verdächtigten oder beschuldigten Kind die Freiheit entzogen wird.

Artikel 6

Recht auf Kontaktaufnahme zu konsularischen Vertretungen³⁰

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass verdächtige oder beschuldigte Ausländer, denen die Freiheit entzogen wurde, das Recht haben, ihre konsularischen Vertretungen unverzüglich über ihren Freiheitsentzug in Kenntnis setzen zu lassen und mit ihnen Kontakt aufzunehmen, falls der Verdächtige oder der Beschuldigte dies wünscht. Verfügt ein Verdächtigter oder Beschuldigter über zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten, so kann er wählen, welche konsularischen Vertretungen gegebenenfalls über den Freiheitsentzug in Kenntnis zu setzen sind und mit welchen er Kontakt aufzunehmen wünscht.**
- 2. Verdächtige oder Beschuldigte haben zudem das Recht auf Besuch durch die konsularischen Vertretungen, das Recht, sich mit ihnen zu unterhalten und mit ihnen zu korrespondieren, sowie das Recht, dass die konsularischen Vertretungen vorbehaltlich der Zustimmung dieser Vertretungen und des Wunsches des betreffenden Verdächtigten oder Beschuldigten für eine rechtliche Vertretung sorgen.**
- 3. Die Ausübung der in diesem Artikel genannten Rechte kann in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren geregelt werden, sofern gewährleistet ist, dass diese Rechtsvorschriften und Verfahren dem beabsichtigten Zweck dieser Rechte voll und ganz entsprechen.**

³⁰ Siehe auch Erwägungsgrund 27.

KAPITEL 4

Abweichungen und Verzicht

Artikel 7³¹

Allgemeine Bedingungen für vorübergehende Abweichungen

1. Vorübergehende Abweichungen nach Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze **4, 5 und 6** sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Sie sind **verhältnismäßig und** gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus,
 - b) sie sind zeitlich so **eng** wie möglich begrenzt [Abänd. 59],
 - c) sie sind nicht ausschließlich durch die Art der mutmaßlichen Straftat begründet und
 - d) sie beeinträchtigen ein faires Verfahren nicht.

2. Vorübergehende Abweichungen nach Artikel 3 Absatz 5 müssen entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden, vorausgesetzt, die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden. **Die ordnungsgemäß begründete Entscheidung wird nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu Protokoll gegeben.** [vergleiche Abänd. 60]

3. **Vorübergehende Abweichungen nach Artikel 4 Absatz 2 müssen von einer Justizbehörde im Wege einer ordnungsgemäß begründeten Einzelfallentscheidung genehmigt werden.**

³¹ Siehe auch geänderter Erwägungsgrund 28.

Artikel 8

Verzicht

1. Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Anwesenheit oder Unterstützung eines Rechtsbeistands verbindlich vorschreiben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für einen Verzicht auf eines der in den Artikeln 3 und 9 der Richtlinie genannten Rechte folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a) Der Verdächtige oder Beschuldigte hat **eindeutige und** ausreichende Informationen **in einfacher und verständlicher Sprache [...]** über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts erhalten, und *[vergleiche Abänd. 62]*
 - b) er gibt aus freien Stücken eine unmissverständliche Verzichtserklärung ab.
2. Der Verzicht, **der schriftlich oder mündlich erklärt werden kann, und** die Umstände der Verzichtserklärung werden nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Protokollierungsverfahren festgehalten.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verzicht jederzeit während des Straverfahrens widerrufen werden kann **und dass der Verdächtige oder Beschuldigte von dieser Möglichkeit in Kenntnis gesetzt wird** *[Abänd. 66]*. Im Fall eines Widerrufs gelten **die nach dieser Richtlinie gewährten Rechte** ab dem Zeitpunkt, an dem der Verzicht widerrufen wurde.

KAPITEL 5

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Artikel 9³²

Recht auf Rechtsbeistand bei Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Person, deren Übergabe gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates beantragt wurde, nach ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls das Recht auf Rechtsbeistand **im Vollstreckungsmitgliedstaat** hat.
2. Hinsichtlich des Inhalts des Rechts auf Rechtsbeistand hat die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Rechte:
 - das Recht auf Rechtsbeistand, das in zeitlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht so zu gewähren ist, dass die Person ihre Rechte wirksam und in jedem Fall **unverzüglich** nach dem Entzug der Freiheit wahrnehmen kann;
 - das Recht, mit einem Rechtsbeistand, der sie vertritt, Kontakt aufzunehmen und mit ihm **zusammenzutreffen**; [...]
 - das Recht, dass der Rechtsbeistand der Anhörung der gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde beiwohnt und gemäß den Verfahren des einzelstaatlichen Rechts daran teilnimmt. Nimmt der Rechtsbeistand an der Anhörung teil, wird dies nach innerstaatlichem Recht aufgezeichnet.

³² Siehe auch Erwägungsgründe 32-35c.

- [3. Der Ausstellungsmitgliedstaat stellt sicher, dass eine gesuchte Person auch in diesem Mitgliedstaat unverzüglich nach ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls das Recht auf Rechtsbeistand hat. Der Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat kann den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat unterstützen und ihm Informationen zukommen lassen, damit die gesuchte Person ihre Rechte nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wahrnehmen kann. Die gesuchte Person ist über dieses Recht aufzuklären.
4. Nach der Festnahme einer gesuchten Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls unterrichtet die vollstreckende Justizbehörde unverzüglich die ausstellende Justizbehörde über diese Festnahme und gegebenenfalls über den Wunsch der gesuchten Person, auch im Ausstellungsmitgliedstaaten einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.]³³
5. Die in dieser Richtlinie in den Artikeln 4, 5, 6, 8, 11 und – wenn eine vorübergehende Abweichung nach Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 5 Absätze 4, 5 oder 6 zur Anwendung kommt – Artikel 7 vorgesehenen Rechte gelten entsprechend für Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls; ebenso Artikel 3 Absatz 4. **[Die in dieser Richtlinie in den Artikeln 5, 6 und 8 vorgesehenen Rechte gelten allerdings nur im Vollstreckungsmitgliedstaat.]**

³³ Die Mitgliedstaaten prüfen derzeit, ob diese Bestimmungen über das Recht auf Rechtsbeistand im ausstellenden Staat, einschließlich des zugehörigen Erwägungsgrunds 35c und der Hinzufügungen zu Artikel 9 Absatz 5 und Erwägungsgrund 17, im Rahmen eines Gesamtkompromisses annehmbar wären.

Die Mitgliedstaaten prüfen überdies, ob das Recht auf Rechtsbeistand im ausstellenden Staat wirklich in allen Fällen erforderlich ist. Insbesondere könnte erörtert werden, ob es möglich wäre, dieses Recht nur in schwierigeren Fällen zu gewähren, d.h. in Fällen, in denen die Person ihrer Übergabe (noch) nicht zugestimmt hat. Dazu könnte beispielsweise folgende Formulierung in Absatz 3 vorangestellt werden: "**Außer wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe in Einklang mit Artikel 13 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI zugestimmt hat, [...] die Mitgliedstaaten ...**" Absatz 4 muss eventuell entsprechend angepasst werden. Es könnte außerdem geprüft werden, ob das Recht auf Rechtsbeistand im ausstellenden Staat nur in Fällen von Strafverfolgung gewährt wird und/oder ob es im Ermessen der Justiz liegen sollte, ob dieses Recht gewährt wird.

KAPITEL 6

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 10

Prozesskostenhilfe

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe, die im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Anwendung finden.

*Artikel 11*³⁴

Abhilfen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass einem Verdächtigten oder Beschuldigten bei Verletzung seines Rechts auf Rechtsbeistand ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht.
- [2. **Unbeschadet der innerstaatlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bei der Beurteilung des Werts von Aussagen eines Verdächtigten oder Beschuldigten oder von Beweisen, die unter Missachtung seines Rechts auf Rechtsbeistand erhoben wurden, oder in Fällen, in denen gemäß Artikel 3 Absatz 5 eine Abweichung von diesem Recht genehmigt wurde, die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens berücksichtigt werden.**]³⁵

³⁴ Siehe auch geänderter Erwägungsgrund 38.

³⁵ Die Mitgliedstaaten prüfen derzeit die Abhilfen, was für mehrere Mitgliedstaaten angesichts ihrer Justizsysteme eine sehr heikle Frage ist. Der Text ist ein unverbindlicher Vorschlag des Vorsitzes zur Klärung dieses Punktes; der Text wurde von den Mitgliedstaaten noch nicht geprüft.

[*Artikel 11a*

Schutzbedürftige Personen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Verdächtigten und schutzbedürftigen Beschuldigten berücksichtigt werden.]³⁶

Artikel 12

Regressionsverbot

Diese Richtlinie ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Verfahrensrechte und -garantien nach Maßgabe der Charta, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

³⁶ Die Mitgliedstaaten vertreten generell die Ansicht, dass alle Abänderungen des Parlaments bezüglich schutzbedürftiger Personen in die künftige Maßnahme E aufgenommen werden sollten und nicht in die vorliegende Richtlinie. Im Interesse eines Kompromisses prüfen die Mitgliedstaaten indes, ob dieser neue Artikel und der dazugehörige Erwägungsgrund 38a im Kontext einer Gesamteinigung über den Text annehmbar sein könnten.

Artikel 13

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt*] nachzukommen.

- [2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.]³⁷

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³⁷ Der Wortlaut der Absätze 2 und 3 ist in Erwartung der Bestätigung durch die Kommission entsprechend der interinstitutionellen Vereinbarung/der gemeinsamen politischen Erklärung abschließend zu überarbeiten.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
